

Äußerung zu den Umständen des Prozesses

Grundrechte statt Atomkraft !

Ich werde hier keine Aussage zur Sache an sich machen, sondern zu den Umständen und zu der juristischen Einordnung des Vorwurfes der mir heute gemacht wird.

Es ist nämlich egal, wer was gemacht hat. Es ist wichtig und richtig, dass Menschen mit kreativen Mittel gegen die todbringende Atomindustrie und die sinnlose Verschiebung von Atommüll protestieren. Wer das getan hat ist aber nicht relevant. Wichtig ist der Protest an sich.

Ich mache deshalb keine Aussage zur Sache, weil meine Aussage keinen Gewicht hätte. Das Gericht hat schon vor der Hauptverhandlung gezeigt, dass es mir keinen Glauben schenkt und Nachfragen zu meiner Einkommenssituation gar nicht direkt an mich gestellt, sondern ohne mich darüber zu unterrichten meinen Arbeitgeber angeschrieben hat.

Hinzu kommt, dass in diesem Verfahren § 160 StPO missachtet wurde. Anders kann ich mich das Zustandekommen der Bußgeldbescheide nicht erklären. § 160 besagt, dass sowohl zur Be- als auch zur Entlastung ermittelt werden muss. Es wurde allerdings ausschließlich zur Belastung ermittelt. Und das ist aufgrund des Perseverenzeffektes gravierend. Ein faires Verfahren wird dadurch erschwert wenn nicht unmöglich gemacht.

Ursprüngliche Eindrücke über einen Fall prägen den Richter nachhaltig bzw. beeinflussen und später hinzukommende Informationen können nur mit Mühe die entwickelte Meinung verändern. Nach diesem Effekt werden Informationen, die einen bestehenden Verdacht, bzw. eine zuvor aufgestellte Hypothese bestätigen bewusst wahrgenommen, gespeichert und in ihrer Wirkung überschätzt. Hingegen Informationen, die der aufgestellten These widersprechen, werden systematisch unterschätzt. Das Prinzip der selektiven Informationssuche ist ebenfalls eine Folge, die sich aus der kognitiven Dissonanz ergibt. Es besagt, dass nach der Aufstellung und Akzeptanz einer Hypothese, bzw. Vermutung gezielt Informationen gesucht werden, die diese bestätigen. Beweise, die die akzeptierte Hypothese widerlegen könnten, werden im Extremfall gar nicht wahrgenommen und ignoriert. Im Strafprozess spielt dieses psychologische Phänomen eine große Rolle in der Hauptverhandlung. Denn mit der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht rechtlich zum Ausdruck gebracht, dass es nach der Lektüre der Ermittlungsakte den Beschuldigten hinreichend der Tat verdächtig und damit eine Verurteilung des Beschuldigten für wahrscheinlicher als seine Freisprechung hält. Es versieht den Beschuldigten mit einer Schuldhypothese. Die der These widersprechenden Informationen, entlastende Beweisergebnisse, werden nicht ausreichend wahrgenommen, ignoriert, oder in ihrer Bedeutung unterschätzt. (siehe Schriften von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann sowie aus der Literatur: „Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? – Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz - und Schultersequenzeffekt, in: Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier - Stahlberger (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit - Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justiz praxis, Köln 1995, S. 215 - 232.

Die Rechtslage, die Rechtmäßigkeit und die Form der behaupteten Auflösung scheint überhaupt gar nicht geprüft worden zu sein. Denn aus den mir bekannten Unterlagen ergibt sich keinerlei rechtmäßige Auflösung. Mein Antrag auf Akteneinsicht wurde nicht beschieden, so dass ich nur anhand dessen, was mir bekannt ist, arbeiten kann, ich habe einen Teil der Akte bei der Bußgeldbehörde einsehen können.

Art. 8 GG schützt das Grundrecht auf Versammlung. Das Versammlungsgesetz soll auch diesen Zweck erfüllen. Behörden verstehen es aber lieber als Werkzeug zur Kriminalisierung von Versammlungen. Das Versammlungsrecht wird gegen Grundrechtsträger*innen angewendet.

Wenn mir ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz zum Vorwurf gemacht wird, stehe ich vor Gericht. Wenn mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt wird, stehen die Menschen die meine Rechte missachten – also die Polizist*innen und die Verantwortlichen der Versammlungsbehörde nicht vor Gericht. Wenn ich gegen Polizeimaßnahmen die sich gegen versammlungen richten klage - und gewinne – habe ich am Ende ein Zettel Papier vom Gericht in der Hand, das mir bescheinigt dass die Polizei rechtswidrig gegen mich vorgegangen ist. Mehr nicht. Die verantwortlichen werden nicht in die Verantwortung gezogen.

Und dass die Polizei das Grundrecht auf Versammlung missachtet, ist nicht die Ausnahme sondern Regel.

Ich liste ein paar Verfahren auf. Es handelt sich um Klageverfahren die ich angestrebt habe und gewonnen habe, weil die Polizei mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt hat. Ich beschränke mich auf die Verfahren die das Versammlungsgrundrecht betreffen. Und ich klage nicht jedes mal, sonst würde ich nur noch Klagen schreiben !

- **Az. 396/16** AG Tostedt - Rechtswidriger Gewahrsam und rechtswidrige Behandlung im Gewahrsam nach Kletterdemonstration gegen einen Uranzug
- **BvR 1754/14 und 2BvR 1754/14** Bundesverfassungsgericht - erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen Beschlüsse des LG Stralsund zu 2 Gewahrsamverfahren nach Kletterdemonstrationen gegen Castortransporte
- **Az. 17 K 3055/12** VG Gelsenkirchen und **Az. 4 O 113/16, Landgericht Essen**: rechtswidriger Gewahrsam und Schmerzensgeld hierfür nach rechtswidriger Ausschluss aus einer Versammlung und Gewahrsam
- **Az. 11 R – 05014-89/15**, LKA Niedersachsen: Löschung eines Eintrags als "relevante Person" (diese Einstufung ist geht mit diversen Überwachungsmaßnahmen und Einschränkungen von Grundrechten einher)
- **Az. VG 1 K 318.14** VG Berlin, rechtswidrige Polizeimaßnahmen gegen mich auf einer Demonstration (Polizei hatte versucht das Aufhängen eines Banners auf einer Großdemo zu unterbinden).
- **Az. VG 1 K 131.13** VG Berlin: Rechtswidriger Platzverweis und rechtswidrige Festnahme auf einer Demonstration
- **Az. 17 K 5756/14** VG Hamburg: rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach einer Kletterdemonstration gegen einen Urantransport
- **Az. 5 K 1971/11** VG Hamburg: rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach einer Kletterdemonstration gegen Vattenfall
- **Az. 5 A 87/13** VG Lüneburg **und 11 LA 233/14** OVG Niedersachsen : Rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen gegen eine Kletterdemonstration
- **Az 3 UR II 3/12** Amtsgericht Hameln – rechtswidriger Gewahrsam nach einer Kletterdemonstration
- **Az. VG 1.K 257.11** VG Berlin rechtswidriger Platzverweis und Festnahme bei einer Kletterdemonstration
- **Az. 20 W 264/09** Oberlandesgericht FFm **und Az. 4 O 298/12**, Landgericht Gießen – rechtswidriger Gewahrsam samt Misshandlungen nach Kletterprotestaktion mit Kreide → Schmerzensgeld in Höhe von 1500 Euro aus diesem Grund
- **Az. 20 W 258/09** OLG FFm **und 2-04 O 67/13** Landgericht FFm, Rechtswidrigkeit Gewahrsam → Schmerzensgeld in Höhe von 800 Euro aus diesem Grund nach Kletterdemonstration an der Börse
- **21 XIV 7729 B** Amtsgericht Lüneburg – Rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach Demonstration
- **Az. 5 K 1045/09** , Oberverwaltungsgericht Münster , rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach Kletterprotest gegen einen Uranzug
- **Az. 101 XIV 60 L** Amtsgericht Lüneburg, rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach Demonstration gegen einen Castortransport
- **Az. 101 XIV 39L**, Amtsgericht Lüneburg - Rechtswidriger Gewahrsam rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach Demonstration gegen einen Castortransport
- Az. 3 A 209/07** VG Lüneburg – Rechtswidrige Überwachung mit "besonderen technischen Mitteln" durch 4 Mobilen Einsatzkommandos aus Niedersachsen (MEK) und eine "Fahndungseinheit" und Festnahme bei einer Demonstration gegen einen Castortransport

Das ist also keine Ausnahme. Das ist organisierte Unverantwortlichkeit !

Und im heutigen Verfahren gibt es viele Indizien die dafür sprechen, dass nicht die Versammlungsteilnehmer*innen gegen das Versammlungsgesetz verstoßen haben, sondern die Polizei und die Versammlungsbehörde gegen Art. 8 GG.

Die Aktionen, die heute verhandelt werden, haben es bis in die Tagesschau geschafft. Das zeigt, dass der künstlerische Protest wirksam ist. Damit konnten die Aktivist*innen ihre Botschaft verbreiten. Und das geht nur bei kreativem Protest auf. Ich beschäftige mich schon länger mit künstlerischem kreativem Protest. Ich habe ein Buch „Kommen Sie da runter!“ zu diesem Thema geschrieben. Es geht hier nicht nur um die Versammlungsfreiheit, sondern auch um Kunstfreiheit.

Diese Grundrechte sind bei der vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung in die Waagschale zu werfen. Genauso wie die Tatsache, dass die Aktionen friedlich verliefen, wie aus der Berichtserstattung zu entnehmen war.

Man war aber bei der Bußgeldbehörde jedoch nicht gewillt, diesen Umständen Rechnung zu tragen. Es ging offensichtlich nur um die Kriminalisierung von Protest.

Das belegt auch der Bußgeldbescheid, der die Kletteraktion betrifft klar. Darin ist die Rede einer nicht befolgten Auflösungsverfügung u.a. durch eine Kletterin. Besagte Kletterin soll ich gewesen sein. Interessant ist dabei, dass der Bußgeldbescheid Formulierungen zum Sachverhalt aus einem Bericht der Akte enthält, den GeSA Bericht den ich bei der Bußgeldbehörde einsehen konnte. Es wurde so zu sagen plagiiert - bis auf einen Nebensatz. Der Nebensatz, der im Bußgeldbescheid fehlt ist unten fett markiert, ich übernehme den Absatz aus dem GeSA-Bericht:

„Um 11:30 Uhr wurde über Funk von 606 mitgeteilt, dass es sich bei der „Abseilaktion“ laut Frau Gregorie, Versammlungsbehörde, um eine öffentliche Versammlung handeln würde. Diese Versammlung sei rechtswidrig und könne nach 3 Durchsagen – **vornehmlich adressiert an die noch nicht abgeseilten Personen** – aufgelöst werden. „

Das „vornehmlich adressiert an die noch nicht abgeseilten Personen“ wurde im Bußgeldbescheid raus genommen. Warum den wohl? Weil der Bußgeldbehörde aufgefallen ist, dass der dieser Nebensatz für die Kriminalisierung der Personen, die das Banner aufgehängt haben, nicht dienlich ist? Weil sie gesehen hat, dass die behauptete Auflösungsverfügung sich gar nicht an die Personen, die sie mit Bußgeldern belegen wollte, richtete? Also weg lassen um kriminalisieren zu können?

Und die Frage der Sozialadäquanz wurde erst gar nicht gestellt, weil sozialadäquates Handeln die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen kann. Siehe vor § 1, Rd Nr. 26 und § 10 Rd. Nr. 18. Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, das allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen. Demonstrieren ist wohl üblich und von der Gemeinschaftsordnung gestattet!

Ist es nicht sozialadäquat friedlich und kreativ gegen die sinnlose Verschiebung von Atommüll in unmittelbarer Nähe des Objektes des Protestes zu demonstrieren? Das Zwischenlager in Neckarwestheim droht abzusaufen, weil es unter dem Neckarspiegel und auf Kalksteinschutt, also zerbrochenem „Fels“ steht. Im Zwischenlager wurde außerdem Beton minder Qualität verwendet, was bei der Lagerung stark strahlendem Atommüll zu erhöhten Risiken führt. Die Atommüllverschieberei soll suggerieren, dass es für den Atommüll eine Lösung gibt. Es gibt aber keine. Atommüll muss verhindert werden, statt verschoben. Das passiert aber nicht. Der Atomausstieg der Bundesregierung ist eine Beruhigungsspielle. Es ist kein Atomausstieg. Die UAA Gronau und die Brennelementefabrik Lingen dürfen unbefristet weiter laufen und AKWs in aller Welt beliefern. Als würde sich bei einem Unfall die Radioaktivität an der Grenze halten!? Derzeit wird sogar ein neues AKW in Olikiluoto 3 mit Brennelementen aus Lingen beleifert. Alle zwei Tage fährt ein Atomtransport durch Hamburg!

Atomausstieg ist Seil- und Schwimmarbeit!

Da schlampig und ausschließlich zur Belastung ermittelt wurde, widerspreche ich einer vereinfachten Beweisaufnahme.

Diese Einlassung durfte die Betroffene bei Richter Reißer am Amtsgericht Heilbronn nicht einreichen. Sie versuchte dies zu beanstanden (Antrag nächste Seite). Die Beanstandung durfte sie allerdings weder vortragen noch einreichen.

Beanstandung der Verhandlungsleitung nach § 238 StPO

Hiermit beanstande ich die Verhandlungsleitung des Gerichtes. Meine Beanstandung richtet sich nach dem § 238 StPO und ist als Widerspruch ins Protokoll aufzunehmen (§ 273 StPO)

Hintergrund meiner Beanstandung ist folgendes:

Ich beantrage, dass die Einlassung der Betroffenen zu den Umständen der Gerichtsverhandlung zu Protokoll genommen wird. Die Weigerung durch den Richter, diese zu Protokoll zu nehmen, verletzt das rechtliche Gehör der Betroffenen.

Die Erklärung ist daher im Hinblick §46 StGB und §103 GG von Relevanz.

Auch im Hinblick auf die Prüfung von §16 OwiG ist sie von Relevanz.

Auszug aus "Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland", Band 2, Art. 21-146.
Luchterhand 1984

In einer dritten Stufe schließlich verpflichtet die Verfassungsnorm das Gericht, das Vorbringen "in Erwägung zu ziehen", d.h. sich mit ihm auseinanderzusetzen, soweit es für die Entscheidung wesentlich ist ("Berücksichtigungspflicht").

Präzisierungen zum Umgang mit Anträgen und Erklärungen: S. 1211, Art. 103, Rd.Nr. 33-34)

Die Verpflichtung zur "Berücksichtigung" bedeutet, daß das Gericht die Äußerung zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung ziehen muß (BVerfGE 5, 22, 24 ff.; 11, 218, 220; 18, 380, 383; 21, 46, 48; 21, 102, 103 f.; 22,267; 36, 92, 97; 36, 298, 301; 40, 101, 104; 42, 364, 367 f.; 54, 140, 142; 55, 95).

Das Gericht ist verpflichtet, das inhaltliche Vorbringen der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Das bloße mündliche zur Kenntnis nehmen ist dafür nicht ausreichend. Die Betroffene spricht Deutsch nicht als Muttersprache und war beim Vortragen verständlicherweise aufgeregt, weshalb die Verständlichkeit eingeschränkt war. Daher ist ein genaues Verständnis der Einlassung nur bei erneuter Durchsicht möglich. Hinzu kommt, dass die Stellungnahme sehr umfangreich war.

Inwiefern das Vorgebrachte wesentlich für das Verfahren ist, kann erst eingeschätzt werden, wenn der gesamte Zusammenhang bekannt ist. Dies ist erst später im Verfahren der Fall. Bis dahin können wesentliche Punkte in Vergessenheit geraten sein.

Da es in einer Rechtsbeschwerde-Instanz keine inhaltliche Rekonstruktion der Hauptverhandlung gibt, ist es von Bedeutung, dass das Vorgebrachte schriftlich vorliegt, damit aufgrund fehlerhafter Protokollierung, nicht behauptet werden kann, es wären Dinge nicht vorgetragen worden. Dies ist im Hinblick auf eine mögliche Beanstandung der Verletzung des rechtlichen Gehörs von Relevanz.

Sollte das Gericht auf meine Beanstandung hin, seine Anordnung bezüglich der Verhandlungsleitung nicht abändern wollen, beantrage ich einen Gerichtsbeschluss über die Zulässigkeit der beanstandeten Prozesshandlung (§238 II StPO)

Diese Beanstandung durfte die Betroffene bei Richter Reißer nicht stellen und einreichen. Sie beantragte daraufhin eine Pause für einen Befangenheitsantrag. Also auch diese nicht gewährt wurde und die Beanstandung dazu auch nicht gestellt werden durfte, versuchte die Betroffene einen schriftlich vorliegenden und in der Verhandlung noch schnell angepassten Befangenheitsantrag wegen nicht gewährung der Pause vorzulesen. Die betroffene wurde deswegen – also weil sie Anträge stellen wollte – aus dem Saal verwiesen und die Zeug*innen wurden in ihrer Abwesenheit vernommen. Das rechtliche Gehör wurde anschließend wieder durch Richter Reißer verwehrt als wieder in den Saal hinein durfte (5 Zeug*innen waren in ihrer Abwesenheit vernommen, keine einzige kritische frage konnte gestellt werden), denn die Betroffene durfte weder einen Verteidiger wählen noch Beweisanträge mit Gegenbeweis (In Form von Videos, Urkunden und Zeugenbeweis.) zu den falschen Aussagen der zeug*innen einbringen. Plädieren durfte sie auch nicht. Sie wurde erneut aus dem Saal verwiesen weil sie den Richter darauf hinwies, dass ist selbstverständlich die Genehmigung eines Wahlverteidigers beantragen darf.

Der Befangenheitsantrag ist auf der nächsten Seite.

Antrag auf Ablehnung des vorsitzenden Richters

Richter **Reißer** ist wegen des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da er mich in meiner Verteidigungsfähigkeit massiv einschränkt. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass er/sie mir eine ausreichende Pause zur Formulierung eines Befangenheitsantrags verweigert hat.

Begründung:

Durch diese Entscheidung werden die Rechte der Verteidigung massiv beschnitten, da es nicht einmal mehr die möglich ist, eine mögliche Befangenheit des vorsitzenden Richters zu thematisieren und so zu erwirken einem neutralen Richter gegenüberzustehen und ein faires Verfahren zu erhalten.

Es wird mir im laufenden Verfahren unmöglich gemacht, fristgerecht darzulegen aus welchen weiteren Gründen ich das Gericht für befangen halte, da mir schlicht nicht die Zeit gewährt wird, entsprechende Anträge zu formulieren und oder zustellen. In der laufenden Verhandlung fehlt mir die nötige Konzentration und Zeit zur Reflexion des Geschehens.

Außerdem begründet sich die Befangenheit darin, dass ich nicht ein mal eine Beanstandung nach §238 II StPO einreichen darf. Ich wollte eine Beanstandung einbringen, um zu erläutern weshalb ich es im Rahmen der Gewährung rechtliches Gehörs für erforderlich halte, dass meine Einlassung zu Protokoll genommen wird und einen Gerichtsbeschluss darüber zu erwirken. Die schriftlich vorliegende Beanstandung durfte ich nicht einbringen. Ri. Reißer lehnte alles ab ohne die Beanstandung zu hören. Ich durfte auch nicht beanstanden, dass mir keine Pause für die Formulierung eines Befangenheitsantrages gewährt wurde und der Richter verfügt hat, dass ich erst am Ende eine Pause bekomme. Die StPO sieht vor dass die Entscheidung nach Hinten geschoben werden darf, nicht aber die Pause zur Formulierung. Und selbst wenn es zulässig wäre: Willkürlich ist das Verhalten von Richter Reißer, der mir die Beanstandung nicht stellen lässt. Siehe Meyer-Goßner StPO Kommentar, § 29 Rd. 11.

Somit verstößt der vorsitzende Richter auch gegen Artikel 101 Abs. 1 S. 2 GG. Denn das Recht auf den/die gesetzlichen Richter_in bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG auch das Recht auf eine_n unbefangenen Richter_in:

Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Damit soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden. (vgl. BVerfGE 95, 322 <327>)

Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, abzulehnen oder von der Ausübung seines Amtes auszuschließen. (vgl. BVerfGE 21, 139 <146>; BVerfG, Beschluss vom 24.02.2006 2 BvR 836/04 StraFo 2006, 232; Beschluss vom 02.06.2005 2 BvR 625/01 u.a. NJW 2005, 3410; Beschluss vom 05.07.2005 2 BvR 497/03, NwZ 2005, 1304)

Durch das Verhalten des vorsitzenden Richters bin ich lediglich in der Lage, diesen – in Kenntnis der praktischen Rechtsausübung vieler Richter_innen die eine schnelle Sacherledigung einer Sachgerechten Aufklärung vorziehen – Antrag einzureichen.

Daher entsteht bei mir der Eindruck, der Richter wolle sich durch diese Verweigerung eines elementaren Rechts einen Freibrief verschaffen, um die prozessualen Rechte der Verteidigung nach Belieben einschränken zu können, ohne Kritik oder gar Konsequenzen wie seine Ablehnung fürchten zu müssen. Eine schnelle Sacherledigung wird hier einer Sachgerechten Aufklärung vorgezogen.

Dieser unzumutbare Akt des richterlichen Allmachtsanspruches ist mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikels 6 der Menschenrechtskonvention (denn wirklich fair kann Strafe in meinen Augen niemals sein) in keinsten Weise vereinbar.

Ich habe in meinem Antrag auf Genehmigung einer Pause dargelegt weshalb ich eine angemessene Pause zum Schreiben meines Antrages brauche und einen Gerichtsbeschluss nach §238 II StPO beantragt. Es ist somit

belegt, dass ich es mit strafprozessualen Mitteln versucht habe, meine Rechte durchzusetzen und die vorsitzende Richterin keine Abhilfe schaffen will, ihre Anordnung auf meinen Antrag hin, nicht geändert hat. Für eine so massive Verletzung der Rechte der Verteidigung und den damit verbundenen schweren Angriff auf ihre Möglichkeit auf dieses Verfahren Einfluss zu nehmen, ist für mich keine andere Motivation als eine Befangenheit vom vorsitzenden Richter ersichtlich.

Ergänzend aus dem StPO-Kommentar Meyer-Großner:

„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist [...]

Die Verletzung rechtliches Gehör begründet ebenfalls den Verdacht der Befangenheit.
Der vorsitzend Richter ist daher abzulehnen.

Glaubhaftmachung:

Dienstliche Erklärung des vorsitzenden Richters
Protokoll der Verhandlung
Beanstandung nach § 238 StPO, die nicht gestellt werden durfte (Siehe Anlage)

Zulässigkeit:

Dieser Antrag wird als direkte Reaktion auf das konkrete Verhalten des Richters – die Ablehnung einer angemessenen Pause zur Formulierung eines Befangenheitsantrages - in der Hauptverhandlung gestellt, daher ist er fristgerecht vorgebracht worden.
Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben.
Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd: Es bezieht sich auf Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Verteidigung: Verhandlungsführungsführung Rechte und Möglichkeiten der Verteidigung, etc.

Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters
Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Anmerkung: Die gelb markierten stellen hatte ich handschriftlich eingefügt um den Antrag zu stellen, ich durfte diesen Antrag aber erst gar nicht stellen.